

# Soforthilfe Kultur II des Landes Schleswig-Holstein

## Antragsformular

Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für durch die Corona-Krise und ihre Folgen von existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen betroffene Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen dieses Antrages die auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlichten Informationen („Häufig gestellte Fragen“) zur Soforthilfe Kultur II sowie die ebenfalls veröffentlichte Richtlinie gründlich durch.

**Anschließend füllen Sie diesen Antrag vollständig aus, drucken Sie ihn aus, unterschreiben Sie ihn und schicken Sie ihn spätestens am 30. November ausschließlich als E-Mail-Anhang (nicht per Post) an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Postfach**

**E-Mail: [soforthilfekulturcorona@bimi.landsh.de](mailto:soforthilfekulturcorona@bimi.landsh.de)**

Unten auf dieser Seite finden Sie eine Auflistung aller notwendigen Anlagen. Bitte fügen Sie diese vollständig der E-Mail bei. Die Bearbeitung des Antrages ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Anlagen eingegangen sind. Die Nachlieferung von Anlagen nach Ende der Antragsfrist ist nicht möglich.

Antragsberechtigt sind

- a) gemeinnützige juristische Personen der gemeinwohlorientierten Daseinsvorsorge aus den Bereichen Kultur, allgemeine, kulturelle und politische Erwachsenenbildung sowie Minderheiten und Volksgruppen im Sinne der Landesverfassung, die wesentlich für die kulturelle Infrastruktur des Landes sind und nicht von der öffentlichen Hand getragen werden.
- b) in Ausnahmen privatwirtschaftliche kulturelle Einrichtungen, wenn diese wesentlich für die kulturelle Infrastruktur des Landes sind und wenn sie in den Jahren 2016–2020 eine Kulturförderung des Landes erhalten haben.
- c) darüber hinaus regional wirkende kulturelle Vereine, deren Ausgaben (z.B. für Honorarkräfte und Mieten) im Bewilligungszeitraum die Einnahmen (z.B. durch Mitgliedsbeiträge) überschreiten und die einen existenzbedrohenden Liquiditätsengpass nachweisen. Sie erhalten eine Hilfe in Höhe von maximal 1.500 Euro.
- d) Einrichtungen, die eine regelmäßige institutionelle Förderung aus der Kulturabteilung des Landes Schleswig-Holstein beziehen. Diese können die Soforthilfe Kultur II maximal in Höhe von 5/12 der jährlichen institutionellen Landesförderung erhalten.

Die Einrichtungen müssen zudem

- a) ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben,
- b) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein,
- c) nicht berechtigt sein, andere Hilfsprogramme zu nutzen oder diese bereits genutzt haben, aber dennoch einen im Laufe des Jahres 2020 auftretenden existenzgefährdenden Liquiditätsengpass nicht abwenden können.

---

**Folgende Anlagen sind dem Antragsformular beizufügen:**

- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes, um die anerkannte Gemeinnützigkeit nachzuweisen oder Zuwendungsbescheid der Kulturabteilung des Landes Schleswig-Holstein aus den Jahren 2016-2020
- Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister
- Kopie des Personalausweises der vertretungsberechtigten antragstellenden Person
- Nachweis der Vertretungsberechtigung der antragstellenden Person
- Satzung der Einrichtung
- Nachweis liquider Mittel zum Stand 11. März 2020
- Haushaltspläne/Wirtschaftspläne/Jahresrechnungen/Bilanzen der Jahre 2019 und 2020 (ursprüngliche Planung)
- Aktualisierte/r Haushaltsplan/Wirtschaftsplan/Jahresrechnung/Bilanz 2020 unter Einbezug der Auswirkungen der Corona-Pandemie
- Nachweise über den Erhalt von Hilfen aus anderen Programmen bzw. Nachweis des erfolgten Antrages/ der Antragsablehnung

**Bitte fügen Sie diese Anlagen vollständig der E-Mail bei. Die Nachlieferung von Anlagen ist nur bis spätestens 30.11.2020 möglich.**

**Einrichtung**

Name der Einrichtung	
Rechtsform	
Vereins- oder Handels- registernummer*	
Steuernummer	
Zuständiges Finanzamt	

---

**Antragstellende Person**

Vor- und Nachname*			
Funktion			
Telefon		E-Mail	

---

**Sitz der Einrichtung**

Straße		Nummer	
Postleitzahl		Ort	
Kreis oder kreisfreie Stadt			

---

**Bankverbindung der Einrichtung**

IBAN			
BIC			
Kreditinstitut			

\*Nachweis wird beigefügt

**Die antragstellende Einrichtung** (Mehrfachnennungen sind möglich):

ist als gemeinnützig anerkannt*	<input type="checkbox"/>
befindet sich nicht in Trägerschaft der öffentlichen Hand	<input type="checkbox"/>
hat in den Jahren 2016-2020 projektbasierte Fördermittel aus der Kulturabteilung des Landes Schleswig-Holstein erhalten*	<input type="checkbox"/>
ist ein nur regional wirkender kultureller Verein (in diesem Fall ist eine maximale Beantragung von 1.500 Euro möglich)	<input type="checkbox"/>
erhält regelmäßige institutionelle Förderung aus der Kulturabteilung des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von (Betrag in Euro)	<input type="checkbox"/>

---

**Die Einrichtung ist von wesentlicher Bedeutung für die kulturelle Infrastruktur des Landes Schleswig-Holstein, weil**

\*Nachweis wird beigefügt



## Zuschüsse

### Zuschüsse aus Hilfsprogrammen

Folgende Zuschüsse aus Hilfsprogrammen wurden seit dem 11. März zur Bewältigung des Liquiditätsengpasses infolge der Corona-Krise beantragt (Nachweise sind beigelegt):

Name (z.B. „Neustart“)	Fördergeber (z.B. „BKM“)	Status und ggf. Zeitpunkt der Bewilligung	Erhaltene Summe in Euro (z.B. „15.000“)
<b>Summe</b> (wird automatisch berechnet)			

Bitte begründen Sie hier ggf., warum keine Anträge auf Zuschüsse aus anderen Hilfsprogrammen, insbesondere aus Bundesprogrammen, gestellt wurden:

## Aufstellung der Finanzen

für den Zeitraum März bis Dezember 2020

Die Soforthilfe wird maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses gewährt. Zu den unabwendbaren Ausgaben, die in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einbezogen werden können, gehören insbesondere

- Personalkosten (Wenn kein Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wurde, so ist dies schlüssig zu begründen. Anderenfalls ist kein Einbezug der Personalkosten in die Berechnung des Liquiditätsengpasses möglich.)
- Ausfallhonorare von vor dem 11.03.2020 geschlossenen Verträgen (maximal in Höhe von 60 % bei Honoraren bis zu 1.000 Euro sowie in Höhe von 40 % bei Honoraren über 1.000 Euro, max. 2.500 Euro)
- rechtsverbindlich zu leistende Zahlungen, insbesondere laufende Miete und Betriebskosten sowie Leasingkosten, Wartungskosten (bei bestehen einer gesetzlichen Wartungspflicht oder wenn die Wartung zur Erhaltung von allgemein- bzw. branchenüblichen Gewährleistungsrechten / Garantieleistungen erforderlich ist), Künstlersozialkasse, Pflichtversicherungen sowie wirtschaftlich und sachlich notwendige Versicherungen
- Durch Verträge/Aktivitäten vor dem 11.03.2020 entstandene Ausgaben für das Bewerben, die Vorbereitung und Durchführung pandemiebedingt ausgefallener oder ausfallender Veranstaltungen, Projekte usw.
- Ausgaben zur Tilgung laufender Kredite sowie Investitionen, die ihren Rechtsgrund vor dem 11.03.2020 haben.
- Eigenbeteiligungen bei geförderten Investitionen, die dringend zur Ermöglichung einer Wiedereröffnung der Einrichtung konform zu Corona-Richtlinien erforderlich sind, können bis zu einer Eigenbeteiligung von max. 10 % bzw. max. 10.000 Euro auch bei Antragstellung nach dem 11. März übernommen werden. Das gilt zum Beispiel für erfolgreiche Anträge im Rahmen des BKM-Programmes „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen“

**Hinsichtlich aller Ausgaben gilt die Schadensminderungspflicht.** Das heißt, der Antragsteller ist verpflichtet, Verträge, soweit rechtlich möglich, zu kündigen bzw. eine Vertragsänderung herbeizuführen. Nur soweit danach noch eine Zahlungsverpflichtung besteht, kann diese bis zur Höhe der unabwendbaren Ausgaben bei der Ermittlung des Defizits berücksichtigt werden.

Spenden bleiben bei der Ermittlung des Defizits außer Betracht. Im Übrigen sind generierte Einnahmen zu berücksichtigen.

Insbesondere ehrenamtlich geführten Institutionen wird die Inanspruchnahme einer betriebswirtschaftlichen Beratung empfohlen. Diese kann in Höhe von bis zu 750 Euro in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einbezogen werden.

---

### Verfügbare liquide Mittel

**Achtung:** Bitte hier die bereits aufgeführten regulären Zuschüsse nicht einrechnen/ggf. abziehen. Eine am 11. März bereits bestehende negative Liquidität kann nicht ausgeglichen werden. Bitte im Falle einer negativen Liquidität eine 0 eintragen.

Verfügbare liquide Mittel*, Stand 11. März 2020, Betrag in Euro	
---	--

\*Nachweis wird beigelegt

## Aufstellung der Finanzen

### Verbleibende Einnahmen

im Zeitraum März bis Dezember 2020

Bereich	Betrag in Euro
10/12 der Summe „reguläre Zuschüsse“ (wird automatisch ausgefüllt)	
Summe „Zuschüsse aus Hilfsprogrammen“ (wird automatisch ausgefüllt)	
Weitere Fördergelder, z.B. Drittmittel	
Mitgliedsbeiträge	
Eintrittseinnahmen	
Einnahmen aus Veranstaltungen	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	
Kurzarbeitergeld	
<b>Summe</b> (wird automatisch berechnet)	

## Aufstellung der Finanzen

### Laufende Belastungen

im Zeitraum März bis Dezember 2020

Bereich	Betrag in Euro
Miete/Pacht	
Personalkosten, außer für drittmittelfinanzierte Projekte	
Betriebskosten	
Nicht vermeidbare Rechnungen	
Nicht vermeidbare Honorarkosten	
<b>Summe</b> (wird automatisch berechnet)	

### Erwarteter Liquiditätsengpass

**Achtung:** Die Soforthilfe Kultur II wird mit Ausnahme von Antragstellern nach c) (siehe Seite 1) nur gewährt, wenn der errechnete Liquiditätsengpass sich auf mehr als 2.000 Euro beläuft (Bagatellgrenze).

Erwarteter Liquiditätsengpass in Euro (wird automatisch berechnet)	
--	--



## **Aufstellung der Finanzen**

### **Erläuterungen**

zum Beispiel zu nicht vermeidbaren Rechnungen, Investitionen etc.

### **Gründe des existenzgefährdenden Liquiditätsengpasses**

kurze Erläuterung, maximal 1.000 Zeichen



## **Ergriffene Maßnahmen zur Reduzierung vermeidbarer Kosten, Schadensminderungspflicht**

### **Sonstige Maßnahmen**

kurze Erläuterung, maximal 1.000 Zeichen

### **Bitte erläutern Sie ggf. warum die Möglichkeit einer (teilweisen) Schadensminderung nicht besteht**

kurze Erläuterung, maximal 1.000 Zeichen

**Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass nachfolgende Hinweise gelesen, verstanden und akzeptiert werden.**

Ich erkläre, dass ich finanzielle Mittel aus Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes sowie Kurzarbeitergeld bereits so weit wie möglich in Anspruch genommen habe. Gewährte beziehungsweise zu gewährende Mittel aus Bundesprogrammen und weiteren Hilfsprogrammen sind angegeben und eingerechnet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerpflichtig ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.

Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.

Einer etwaigen Überprüfung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein oder durch seine Beauftragten stimme ich zu. Das Gleiche gilt für etwaige Überprüfungen durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein oder seine Beauftragten.

Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 Strafgesetzbuch) zur Folge haben können.

Ich erkläre, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten meiner Einrichtung im direkten Zusammenhang mit der Ausrufung der Corona-Pandemie am 11.03.2020 stehen und die dadurch verursachten Einnahmeausfälle zur existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage geführt haben.

Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine existenzbedrohliche Wirtschaftslage beziehungsweise Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben werde.

Hinweise zum Datenschutz: Ich erkläre, dass die dem Antrag beigefügten beziehungsweise im Downloadbereich zum Hilfeprogramm zusammen mit den Antragsdokumenten zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Rechten zur Kenntnis genommen wurden.

Ich erkläre, dass ich die gewährten Hilfen in meiner Jahresrechnung ausweise. Zu viel gezahlte Leistungen werden zurückgefordert bzw. mit der Leistung im kommenden Jahr verrechnet.

**Ich versichere an Eides statt, dass alle Angaben und Berechnungen nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgemäß gemacht wurden und dass die beantragende Institution ohne die beantragte Soforthilfe Kultur II in eine existenzbedrohende Situation gerät.**

Ort		Datum	
-----	--	-------	--

---

Unterschrift der antragstellenden Person

**Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus, drucken Sie ihn aus, unterschreiben Sie ihn und schicken Sie ihn spätestens am 30. November ausschließlich als E-Mail-Anhang (nicht per Post) an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Postfach**

**E-Mail: [soforthilfekulturcorona@bimi.landsh.de](mailto:soforthilfekulturcorona@bimi.landsh.de)**